

Mitwirkungspolitik und Offenlegungen der PROVINZIAL NORDWEST HOLDING AG

1. Mitwirkungspolitik (§ 134b AktG)

Die Provinzial Nordwest Holding AG (PNWH) ist Steuerungsholding des Provinzial NordWest Konzerns und betreibt unter andern Rückversicherungsgeschäft für ein Unternehmen mit Erlaubnis zum Betrieb der Lebensversicherung im Sinne des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19 – 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Damit ist die PNWH als institutioneller Anleger gemäß §134a (1) Nr. 1 b Aktiengesetz (AktG) dazu verpflichtet, gemäß § 134b AktG eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

Die PNWH hält keine direkten Beteiligungen an Gesellschaften, deren Aktien an einem geregelten Markt gehandelt werden. Sie hält solche Aktien nur in Investmentfonds.

Die Vermögensverwaltung für die Kapitalanlagen der PNWH erfolgt überwiegend durch die PROVINZIAL NORDWEST ASSETMANAGEMENT GMBH (PNWAM). Das der PNWAM erteilte Vermögensverwaltungsmandat sieht vor, dass eine Anlage von Vermögen der PNWH in Aktien ausschließlich über Investmentfonds erfolgt, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) aufgelegt werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Mitwirkung in Portfoliogesellschaften im Sinne des § 134b Abs. 1 AktG durch die PNWH selbst.

Sämtliche Aktionärsrechte (einschließlich Stimmrechten) werden durch die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften ausgeübt. Die PNWH übt somit keine Aktionärsrechte im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 1 AktG aus, die auf eine Mitwirkung in der Gesellschaft zielen. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen.

Der Provinzial NordWest Konzern hat die „Principles for Responsible Investment“ der PRI Association („PRI“, zu Deutsch: Prinzipien für verantwortliches Investieren) Ende 2019 unterzeichnet. Künftig wird der PNW Konzern seine Rolle als aktiver Eigentümer wahrnehmen und bei der Wahrnehmung seiner Aktionärsrechte Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen und entsprechend auf die Kapitalverwaltungsgesellschaften einwirken.

Eine Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG mit dem Ziel der aktiven Mitwirkung in Portfoliogesellschaften erfolgt nicht.

Ein Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG findet seitens der PNWH nicht statt, da dieser gemäß den Standardbedingungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften ausübt wird.

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 4 AktG findet aus den vorgenannten Gründen ebenfalls nicht statt.

Mangels Ausübung der sonstigen, oben genannten, mit Aktien verbundenen Mitwirkungsrechte können sich keine Interessenkonflikte im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG spezifisch im Hinblick auf die Mitwirkung in Portfoliogesellschaften ergeben. Im Übrigen legt die allgemeine Interessenskonfliktpolitik des Provinzial NordWest Konzerns fest, wie potenzielle Interessenskonflikte vermieden werden und mit möglichen umgegangen wird.

Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b Abs. 2 AktG erfolgt nicht, weil eine entsprechende Rechtswahrnehmung nicht erfolgt. Soweit sich dies ändern sollte, wird über die dargestellte Mitwirkungspolitik und deren Umsetzungsstand jährlich berichtet (Zwölfmonats-zeitraum).

Insgesamt beträgt der Stimmrechtsanteil, den die PNWH an einzelnen börsennotierten Gesellschaften hält, jeweils deutlich unter 1,5%. Daher kann der jeweilige Anteil von Stimmrechten an börsennotierten Gesellschaften als unbedeutende Beteiligungen betrachtet werden, so dass eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens im Sinne von § 134b Abs. 3 AktG entfällt.

Obenstehende Informationen bleiben mindestens drei Jahre auf der Internetseite öffentlich zugänglich.

2. Offenlegung zur Anlagestrategie gemäß § 134c Abs. 1 AktG

Die PNWH steuert, inwieweit die Hauptelemente der Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten der PNWH entsprechen. Nähere Angaben hierzu finden sich im Risikobericht des Geschäftsberichtes unter den Risiken aus Kapitalanlagen. Die PNWH trägt mit ihrer Anlagestrategie in ihrer jeweiligen Ausprägung zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte bei. Vor diesem Hintergrund gibt die PNWH der PNWAM als beauftragter Vermögensverwalter die Anlagestrategie sowie die entsprechende Aufteilung (Diversifikation) der Kapitalanlagen auf verschiedene Anlageklassen und verschiedene Laufzeitklassen vor.

3. Offenlegung zu Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern gemäß § 134c Abs. 2 AktG

Im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages mit der PNWAM gibt die PNWH der PNWAM klare Richtlinien für die Verwaltung der Kapitalanlagen vor. Die Vorgaben erfolgen in enger Abstimmung zwischen der PNWH und PNWAM und beziehen sich sowohl auf die Anlageklassen und mögliche Sub-Anlageklassen, als auch auf vorgegebenen Laufzeit- und Risikostrukturen. Damit wird sichergestellt, dass das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten der PNWH mit der Anlagestrategie und den Anlageentscheidungen abgestimmt und im Sinne der PNWH erfolgt.

Der Vermögensverwaltungsvertrag mit der PNWAM sieht vor, dass Aktien, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, ausschließlich in Investmentfonds gehalten werden, die von einer Master-KVG verwaltet werden. Für die Anlageentscheidung im Rahmen des Fondsmanagements in welche Aktien investiert wird, sind neben der durchzuführenden Analyse über die Entwicklung der Aktiengesellschaften auch die Anlage Richtlinien der entsprechenden Wertpapierspezialfonds zu berücksichtigen, die als ein Teil der Anlagestrategie der PNWH Verwendung finden.

Die Vorgaben seitens der PNWH sowie das anzuwendende Investmentfondsrecht sehen eine breite Diversifikation der Vermögenswerte vor. Daher zielt auch die Anlage in Aktien auf eine breite Streuung der Aktientitel. Bei der Beurteilung der Entwicklung der jeweiligen Aktiengesellschaft, in die investiert werden soll, müssen im Rahmen des Fondsmanagements finanzielle aber auch nicht finanzielle Aspekte bei der Anlagestrategie berücksichtigt werden. Ökologische und sozialgesellschaftliche Aspekte (ESG-Kriterien) einschließlich etwaiger Reputationsrisiken werden bei der Auswahl von Wertpapieren beachtet.

Eine Mitwirkung in den Aktiengesellschaften, in die investiert wird, insbesondere durch Ausübung der Aktionärsrechte, erfolgt nur durch und auf Basis der Standardbedingungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Zwischen der PNWH und der PNWAM als Vermögensverwalter wurden für die Vermögensverwaltungsdienste marktübliche Gebühren auf Basis des verwalteten Vermögens vereinbart, die in regelmäßigen Abständen durch unabhängige Berater überprüft werden.

Die Leistungen des Vermögensverwalters können aufgrund der vielschichtigen und engen Zusammenarbeit mit den PNW-Konzerngesellschaften und vor dem Hintergrund der PNWAM als Tochtergesellschaft im PNW-Konzern jederzeit bewertet und ggfs. angepasst werden.

Im Rahmen der regelmäßigen Überwachung aller Investmentfonds wird sichergestellt, dass die Portfolioumsätze den Vorgaben entsprechen. Die Überwachung der Portfolioumsatzkosten ist durch die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung des Vermögensverwalters sichergestellt.

Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der PNWH und der PNWAM wurden auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Obenstehende Informationen bleiben mindestens drei Jahre auf der Internetseite öffentlich zugänglich.